

**VERORDNUNG**  
**der Gemeinde Brand zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes**  
**sowie gegen Lärmstörungen**

Gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Brand vom 09. September 2013 verordnet:

**§ 1**

**Maßnahmen zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen für das Gemeindegebiet Brand**

- 1) a) Vom 01.07. bis 31.08. gilt das Verbot für maschinelle Aushub-, maschinelle Abbruch-, maschinelle Planierungs- Bohr und Sprengarbeiten.  
b) Beim Einsatz von Kompressoren sind ausnahmslos schallgedämpfte Geräte zu verwenden. Schremmarbeiten im Innenbereich dürfen in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. lediglich von Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Das Schremmen im Freien ist während dieses Zeitraumes (01.07. bis 31.08.) ausnahmslos untersagt.  
c) Schremmarbeiten vor 08.00 Uhr außerhalb dieses Zeitraumes sind generell untersagt.
- 2) Vom 10.04. bis 01.11. ist zwischen 20.00 und 08.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr jede Bautätigkeit untersagt. Der Einsatz von Rasenmähern unterliegt ebenfalls dieser zeitlichen Einschränkung.
- 3) An Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.
- 4) Die Situierung der Baustelleneinrichtungen ist einvernehmlich mit der Gemeinde abzuklären. Erforderlichenfalls ist der Baustellenbereich mit Bauzäunen (Schilfrohmatten, Schaltafeln) zu umgeben.
- 5) Ab dem 01.07. bis einschließlich 31.08. ist der Einsatz von Fluggeräten für Bauzwecke grundsätzlich untersagt. Sollte jedoch fallweise eine Versorgung einer Baustelle aus technischen Gründen nur auf dem Luftwege möglich sein, ist mit der Gemeinde (Bürgermeister) rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen und die Bewilligung einzuholen, wobei solche Flüge ausschließlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden dürfen.
- 6) Während der Wintersaison ist im Gemeindegebiet bis 10.04. jede Bautätigkeit einschließlich der Errichtung von Baustelleneinrichtungen untersagt.

- 7) Bis spätestens 15.12. sind sämtliche Baustelleneinrichtungen abzutragen und die Baustellen aufzuräumen.
- 8) Sollten während der Bauzeit Straßen beschmutzt werden, sind sie regelmäßig zu reinigen. Die Straßen dürfen weder durch Lieferfahrzeuge noch durch Baumaterialien blockiert werden.
- 9) Baucontainer und herumliegende Baumaterialien sind gegen Sturm abzusichern.
- 10) Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist das Bauareal aufzuräumen und zutreffendenfalls zu begrünen.
- 11) Das Anbringen von nicht ortsüblichen Hinweisschildern und Reklametafeln ist untersagt. Ankündigungen und Werbeanlagen jeder Art einschließlich Schaukästen und Beleuchtungen bedürfen einer eigenen Bewilligung nach § 18 Baugesetz.
- 12) Das Aushub- und Abbruchmaterial ist auf einer behördlich zugelassenen Deponie abzulagern. Für Ablagerungen von Aushub- und Abbruchmaterial auf anderen Standorten – also auch auf eigenem Grund – und für Zwischendeponie ist vorbehaltlich anderer landesgesetzlicher Bewilligungen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- 13) Ausnahmegenehmigungen können durch die Gemeinde (Bürgermeister) erteilt werden.

## **§ 2**

### **Ausnahmegenehmigung**

Die im § 1 festgehaltenen Baueinschränkungen gelten nicht für unvorhergesehene Baugebrechen und ebensolche Reparaturarbeiten. In solchen Fällen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde (Bürgermeister) einzuholen.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmung**

Unter dem Begriff „Bautätigkeit“ ist jede baurechtlich bewilligungspflichtige und weiters jede sowohl optisch als auch akustisch wahrnehmbare Arbeit an und in Gebäuden, Gebäudeteilen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zu verstehen.

## **§ 4**

### **Strafbestimmungen**

Die Nichtbeachtung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz als Verwaltungsübertretung geahndet und mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro bestraft.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 11. September 2013 in Kraft und gleichzeitig werden die Verordnungen der Gemeinde Brand zum Schutze des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 08.02.1994 und vom 23.12.2003 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Michael Domig



Angeschlagen, am: 10. September 2013

Abgenommen, am: